

# Statuten des Skiclub Einsiedeln

Gegründet 1904

## I. Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Skiclub Einsiedeln besteht in Einsiedeln ein Verein, der Mitglied des Zürcher Skiverbandes, des Schweizerischen Skiverbandes sowie der Sportvereinigung Einsiedeln ist.

## II. Zweck

### Art. 2

Der Skiclub Einsiedeln bezweckt die Verbreitung und Pflege des Skisportes. Dieses Ziel soll unter Anderem durch Folgendes erreicht werden:

- Skikurse
- Skitouren
- Skiwettkämpfe
- Erstellen von geeigneten Anlagen für den Skisport
- Vorträge, Filmvorführungen, Publikationen
- Zusammenkünfte und Besprechungen von Klubangelegenheiten, Touren und Renndelegationen
- Führung von Jugendorganisationen
- Betrieb einer Clubhütte
- Jugend und Sport-Kurse
- Skiturnen

## III. Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitglied des Clubs kann jede Person nach vollendetem 14. Lebensjahr werden. Das Aufnahmegesuch muss **schriftlich** an den Vorstand mittels Aufnahmeformular gerichtet werden. Für Minderjährige ist die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Das Neumitglied muss an der Generalversammlung anwesend sein oder sich im Verhinderungsfall entschuldigen, ansonsten das Aufnahmegesuch ungültig ist. Die Meldung an den Schweizerischen Skiverband erfolgt nach bezahlter Eintrittsgebühr.

### Art. 4

Die Austrittserklärung ist schriftlich bis am 30. April an den Vorstand zu richten.

Aus dem Club ausgeschlossen werden:

- a) Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen
- b) Mitglieder, die dem Club zur Unehre gereichen und dessen Interesse schädigen, können unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstandsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied sofort schriftlich bekannt zu geben.

### Art. 5

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, geniessen aber alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Ihr Jahresbeitrag an den Schweizerischen Skiverband wird aus der Clubkasse bezahlt.

### Art. 6

Der Jugendorganisation können Mädchen und Knaben von 10 bis 15 Jahren beitreten. Sie gelten nicht als Klubmitglieder, sondern als Mitglieder der JO. Ein bescheidener Jahresbeitrag **kann** von der Generalversammlung festgelegt werden.

#### Art. 7

Die einmalige Eintrittsgebühr wird von der Generalversammlung festgelegt. Von deren Entrichtung sind enthoben:

- a) Personen, die früher dem Skiklub Einsiedeln angehörten
- b) Jugendliche, die aus der JO übertreten
- c) Übertretende aus anderen Schweizerischer Skiverband-Clubs

#### Art. 8

Die Mitglieder des Clubs erhalten die Verbands- und Cluborgane, sofern sie den Skiklub Einsiedeln als Stammclub bestimmt haben. Sind von einer Familie mehrere Personen Mitglieder des Clubs, dann braucht nur ein Mitglied das Verbandsorgan zu beziehen. Für die anderen Mitglieder der gleichen Familie reduziert sich der Mitgliederbeitrag um den Publikationsbeitrag.

#### Art. 9

Das Clubjahr beginnt am 1. Mai. Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Der 1. Dezember ist Schlusstermin zur Entrichtung des Jahresbeitrages an die Clubkasse. Nachher erfolgt der Einzug durch Post-Nachnahme. Als Quittung gilt der vom Mitgliederkassier zugestellte Clubausweis des Schweizerischen Skiverbandes.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die finanziellen Mittel des Vereins werden insbesondere durch die Mitglieder- und Gönnerbeiträge gebildet.

Die Höhe und Zusammensetzung des Mitglieder-Jahresbeitrages wird durch Reglement bestimmt. Das Reglement ist integrierender Bestandteil dieser Statuten.

### IV. Organisation

#### Art. 10

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Spezialkommissionen

#### Art. 11

Die Generalversammlung muss 10 Tage zum voraus vom Vorstand durch Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen werden und findet ordentlicherweise im Mai statt. Der Vorstand kann bei Einhaltung der zehntägigen Frist und unter Bekanntgabe der Traktanden jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, unter Bekanntgabe der Traktanden, ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Generalversammlung ist **immer beschlussfähig**. Selbständige Anträge seitens der Mitglieder sind bis spätestens 30. April schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Die Wahlen und Abstimmungen geschehen offen, oder auf Antrag und mehrheitlichem Beschluss geheim.

#### Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Protokoll der letzten Versammlung
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Genehmigung der Berichte der Ressortchefs
- e) Berichte der Präsidenten der Organisationskomitees
- f) Rechnungsablage
- g) Bericht der Rechnungsrevisoren
- h) Mutationen
- i) Tätigkeitsprogramm
- j) Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Spezialkommissionen
- k) Festsetzung des Jahresbeitrages
- l) Budget
- m) Anträge der Mitglieder

n) Ehrungen

Die Jahresberichte der Rennchefs, der JO-Chefs, des Tourenchefs und des Hütten-Obmannes werden im Cluborgan publiziert.

#### Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Rennchef nordisch
- f) Rennchef alpin
- g) Chef Sprunglauf
- h) JO-Chef nordisch
- i) JO-Chef alpin
- k) Tourenchef
- l) Pressechef
- m) Schi-Schpur-Chef
- n) Bauchef
- o) Materialverwalter
- p) Beitragskassier
- q) Hütten-Obmann
- r) OK-Präsident Volksskilauf
- s) Vertreter des Skiclub Einsiedeln im Vorstand des Club Schwedentritt
- t) Beisitzer (Mitglied eines Verbandsvorstandes)
- u) Beisitzer

**Der Präsident wird auf 2 Jahre gewählt.** Die Amtsdauer **der übrigen Mitglieder** beträgt ein Jahr. Doppelfunktionen können ausgeübt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind immer wieder wählbar. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er erstellt das Tätigkeitsprogramm. Der Vorstand ist ermächtigt, Ausgaben bis Fr. 5000.- pro Jahr über das Budget hinaus zu tätigen. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder können unter schriftlicher Angabe der Traktanden die Einberufung einer Vorstandssitzung innert 8 Tagen verlangen.

#### Art. 14

Der Vorstand ist beitragsfrei.

#### **Pflichten des Vorstandes:**

- a) Der Präsident leitet die Versammlung, erstattet den Jahresbericht und führt mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.
- b) Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten. Er entlastet den Präsidenten bei Repräsentationen, in OK's, Kommissionen usw.
- c) Der Kassier besorgt das Rechnungswesen, er hat an der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vorzulegen.
- d) Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenzen.
- e/f) Die Rennchefs sind für Training und Wettkampf verantwortlich. Im Rahmen des Budgets ermöglichen sie den Wettkämpfern die Teilnahme an Kursen und Konkurrenzen. Sie stellen die Lizenzen aus.
- g) Der Chef Sprunglauf ist für Training und Wettkampf verantwortlich. Im Rahmen des Budgets ermöglicht er den Springern die Teilnahme an Kursen und Konkurrenzen. Er stellt die Lizenzen aus. Er ist auch für die Nachwuchsförderung im Bereich Sprunglauf zuständig.
- h/i) Die JO-Chefs sind für die Nachwuchsförderung verantwortlich.
- k) Der Tourenchef ist für das Tourenwesen zuständig. Er verfasst ein Tourenprogramm und ist für ausgewiesene Tourenleiter besorgt. Er organisiert die Teilnahme an Rettungs- und Leiterkursen.
- l) Der Pressechef organisiert das Presse- und Informationswesen. Ihm unterstehen Aktionen zur Mitgliederwerbung.
- m) Der Schi-Schpur-Chef ist für das Erscheinen von 3-4 Ausgaben des Cluborgans zuständig. Die Redaktion und der Versand werden von ihm besorgt.
- n) Der Bauchef ist für alle clubeigenen Bauten und Anlagen verantwortlich. Er veranlasst notwendige Reparaturen oder Verbesserungen.

- o) Der Materialverwalter ist für das Clubmaterial zuständig. Bei Ausleihungen an Dritte benützt er die Ausleihverträge und ist für Rechnungsstellung durch den Kassier besorgt.
- p) Der Beitragskassier erhebt die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge und bereinigt laufend die Mitgliederliste.
- q) Der Hütten-Obmann ist für die Klubhütte verantwortlich. Als Richtlinie dient das Hüttenreglement.
- r) Der OK-Präsident des Volksskillaufes ist für die Durchführung des Laufes verantwortlich. Er hat eine umfassende Informationspflicht gegenüber dem Vorstand.
- s) Der Vertreter des Skiclub Einsiedeln im Vorstand des Club Schwedentritt hat die Interessen des Skiclubs zu vertreten.
- t/u) Die Beisitzer können grundsätzlich für verschiedenste Aufgaben innerhalb des Vorstandes und des Clubs eingesetzt werden. Ein Mitglied mit Vorstandsfunktion im Zürcher Skiverband oder Schweizerischen Skiverband ist Beisitzer im Vorstand.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Pflichtenheft genau umschrieben.

#### Art. 15

Die Revisoren prüfen das Rechnungswesen sowie die Abrechnungen der verschiedenen Anlässe und erstatten an der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

#### Art. 16

Die Spezialkommissionen werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder Mitglieder gewählt.

### V. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 17

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

### VI. Statutenrevisionen

#### Art. 18

Die Änderung der Statuten kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder von der Generalversammlung beschlossen werden.

### VII. Auflösung

#### Art. 19

Über die Auflösung des Clubs entscheidet die Generalversammlung mit zwei Dritteln-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Clubs geht dessen Vermögen an den Bezirk Einsiedeln über. Dieser hält es zur Verfügung eines neu zu gründenden Skiclub Einsiedeln, der Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes ist. Der neue Klub verpflichtet sich, diesen Artikel unverändert in seine Statuten aufzunehmen.

### VIII. Gesetzliche Bestimmungen

#### Art. 20

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Art. 60 und ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

### IX. Genehmigung durch den Schweizerischen Skiverband

#### Art. 21

Die Statuten wurden vom Schweizerischen Skiverband geprüft und für richtig befunden. Die Statuten wurden von der Generalversammlung des Skiclub Einsiedeln vom 19. Mai 2006 angenommen und setzen frühere Statuten ausser Kraft.

Für den Skiclub Einsiedeln:

Der Präsident:  
sig. Walter Petrig

Der Aktuar:  
Gregor Fritsche